

Anlage: **Balzers (Fürstentum Liechtenstein)**

Teilnetz: Heliport

## A U S G A N G S L A G E

### Generelle Informationen und technische Daten:

- Standort: Fürstentum Liechtenstein (FL)
- Perimetergemeinde: Balzers (FL)
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Balzers (FL), Mels (CH), Sargans (CH)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Balzers (FL), Sargans (CH), Wartau (CH)
- Verkehrsleistung:
  - Ø 4 Jahre: 2678 Bewegungen (2016–2019)
  - max. 10 Jahre: 3907 (2019)
  - Potenzial SIL: 3500 Flugbewegungen

### Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privater Heliport, seit 1980 in Betrieb, gehalten durch die Heliport Balzers AG. Der Heliport ist die einzige Luftfahrtanlage im Fürstentum Liechtenstein.

Der Heliport dient vorwiegend Arbeits-, Schulungs- und Werkflügen.

### Stand der Koordination:

Die *Funktion* des Heliports ist auf die Ziele der liechtensteinischen Landesplanung abgestimmt und stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL.

Der Heliport, der auch eine Flugschule sowie einen Betrieb für den Helikopter-Unterhalt umfasst, dient in erster Linie Arbeitsflügen, Schulungs- und Werkflügen sowie Rettungs- und Einsatzflügen, in zweiter Linie auch Sport- und Freizeitflügen. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität. Vereinzelt finden zudem Staatsflüge statt.

Die *Entwicklung* des Heliports wird hinsichtlich der Verkehrsleistung durch das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt.

### Verweis:

Konzeptteil, Kap. 4.4  
Heliports

### Grundlegendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.08.1979 (Ausgabe vom 13.07.2016)
- Betriebsreglement vom 22.05.2001
- Lärmbelastungskataster (LBK) von 2010
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom 24.11.2017
- Koordinationsprotokoll vom 10. Oktober 2016

<p><i>Perimeter und Infrastruktur</i> des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Der Flugplatzhalter beabsichtigt, den Heliport mit einem neuen Hangar mit Tiefgarage auszubauen; in diesem Zusammenhang soll das Vorfeld neu markiert werden. Die Gemeinde Balzers sieht eine Anpassung der kommunalen «Helikopterflugplatzzone» an den Flugplatzperimeter vor. Der Flugplatzhalter lehnt den Einbezug der Parzelle 3495, welche nicht in seinem Eigentum steht, in den Flugplatzperimeter ab.</p> <p>Für den <i>Betrieb</i> des Heliports sind die An- und Abflugrouten, gestützt auf den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK), neu festzulegen. Das Betriebsreglement ist dazu entsprechend anzupassen und gleichzeitig auf den korrekten Namen des Flugplatzhalters auszustellen. Im Weiteren ist das bisher geltende generelle Verbot von Rundflügen an Sonn- und Feiertagen, das in der alten Ausgabe der Betriebsbewilligung enthalten war, in das neue Betriebsreglement zu überführen. In diesem Zusammenhang sollen die Feiertage benannt und gewerbliche Rundflüge in begrenztem Ausmass zugelassen werden. Schliesslich sind die Betriebszeiten, die unterschiedlich ausgelegt werden können, im neuen Betriebsreglement eindeutig festzulegen. Im Übrigen soll der Heliport im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden.</p> <p>Vorgaben zum <i>Natur- und Landschaftsschutz</i> auf dem Heliport (ökologischer Ausgleich resp. Ersatz, etc.) richten sich nach liechtensteinischem Recht und erfolgen im Rahmen des «Eingriffsverfahrens» bei Genehmigungsprozessen (Plangenehmigung, Genehmigung Betriebsreglement). Das Objektblatt enthält zu diesem Thema keine Festlegungen.</p>			
<p><b>F E S T L E G U N G E N</b></p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Der Heliport Balzers ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie Arbeitsflügen, Schulungs- und Werkflügen sowie Rettungs- und Einsatzflügen, in zweiter Linie auch Sport- und Freizeitflügen. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität. Im Weiteren dient der Heliport vereinzelt Staatsflügen.</p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b> Die An- und Abflugrouten sind gemäss dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) neu festzulegen; das Betriebsreglement ist dazu anzupassen. In diesem Zusammenhang sind die Betriebszeiten klar und unmissverständlich zu formulieren. Das geltende Verbot von Rundflügen an Sonn- und Feiertagen ist im neuen Betriebsreglement in Bezug auf die Feiertage zu präzisieren; gewerbliche Rundflüge sind in begrenztem Ausmass zuzulassen. Im Weiteren wird der Flugbetrieb im bisherigen Rahmen weitergeführt.</p>	<p><b>F</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	<p><b>Z</b></p>	<p><b>V</b></p>

	F	Z	V
<p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p><b>Flugplatzperimeter:</b>                  Der Flugplatzperimeter (vgl. Anlagekarte) umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Das Fürstentum Liechtenstein und die Gemeinde Balzers berücksichtigen den Perimeter bei der Landes- und Nutzungsplanung.</p> <p><b>Lärmbelastung:</b>                  Das Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte) begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb. Das Fürstentum Liechtenstein, der Kanton St. Gallen sowie die betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Landes-, Richt- und Nutzungsplanung. Der Lärmbelastungskataster ist anzupassen.</p> <p><b>Hindernisbegrenzung:</b>                  Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte) zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>		
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b>                  Die Zweckbestimmung des Heliports Balzers ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Heliports im Konzeptteil SIL.</p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b>                  Die An- und Abflugrouten wurden bei der Erarbeitung des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) vom 24.11.2017 neu definiert und auf dem Gemeindegebiet von Sargans optimiert. Die Route nach Nordosten dient nur als Anflugroute bei Föhnlage. Die neuen An- und Abflugrouten sind im Betriebsreglement (vgl. Anhang 3) festzulegen; dazu ist das Betriebsreglement anzupassen. Darüberhinaus ist das neue Betriebsreglement auf den korrekten Namen des Flugplatzhalters (Heliport Balzers AG) auszustellen und das gegenüber der alten Ausgabe der Betriebsbewilligung angepasste Verbot von Rundflügen an Sonn- und Feiertagen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Feiertage namentlich aufzuführen. Da die Betriebszeiten im geltenden Betriebsreglement missverständlich formuliert sind, sollen diese im neuen Betriebsreglement unmissverständlich und klar festgelegt werden.</p> <p>Das Vorsorgeprinzip ist sowohl im liechtensteinischen Umweltschutzgesetz (USG, LR 814.01, vgl. Art. 14 Abs. 2) als auch im schweizerischen Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01, vgl. Art. 11 Abs. 2) verankert.</p>			<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i>                  Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalter:</i>                  Heliport Balzers AG,                  Schiffflände 2                  9496 Balzers (FL)</p>

**Flugplatzperimeter, Infrastruktur:**

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das (gegenwärtig resp. künftig) von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die FATO («final approach and take-off area») mit den Sicherheitsabständen, die Helikopter-Standplätze (TLOF), die bestehenden Hangare und weitere vom Heliport genutzte Bauten sowie die Autoparkplätze. Im Weiteren umfasst der Flugplatzperimeter diejenige westlich angrenzende Fläche, die für den geplanten Hangar mit Tiefgarage sowie dessen Zufahrt beansprucht werden soll. Das liechtensteinische «Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens» (LR 702.1) bedingt, dass der Flugplatzperimeter ausschliesslich Bauzonen (resp. keine Landwirtschaftszone) enthält. Die Gemeinde Balzers beabsichtigt deshalb, die kommunale «Helikopterflugplatzzone» an den Flugplatzperimeter anzugleichen. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben Flugplatzanlagen Priorität.

Der Flugplatzhalter lehnt den Einbezug der Parzelle 3495, welche im Gegensatz zur übrigen Fläche des Flugplatzperimeters, nicht im Eigentum oder Miteigentum des Flugplatzhalters steht, in den Flugplatzperimeter ab.

**Lärmbelastung:**

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs.

Die Fluglärmrechnung beruht auf der Annahme von 3500 Flugbewegungen, Annahmen zum künftigen Flottenmix, den neuen An- und Abflugrouten und dem Terrain. Die Vorgaben zur Fluglärmrechnung sowie die Immissionsgrenzwerte der liechtensteinischen und schweizerischen Lärmschutzverordnung (LSV) sind identisch.

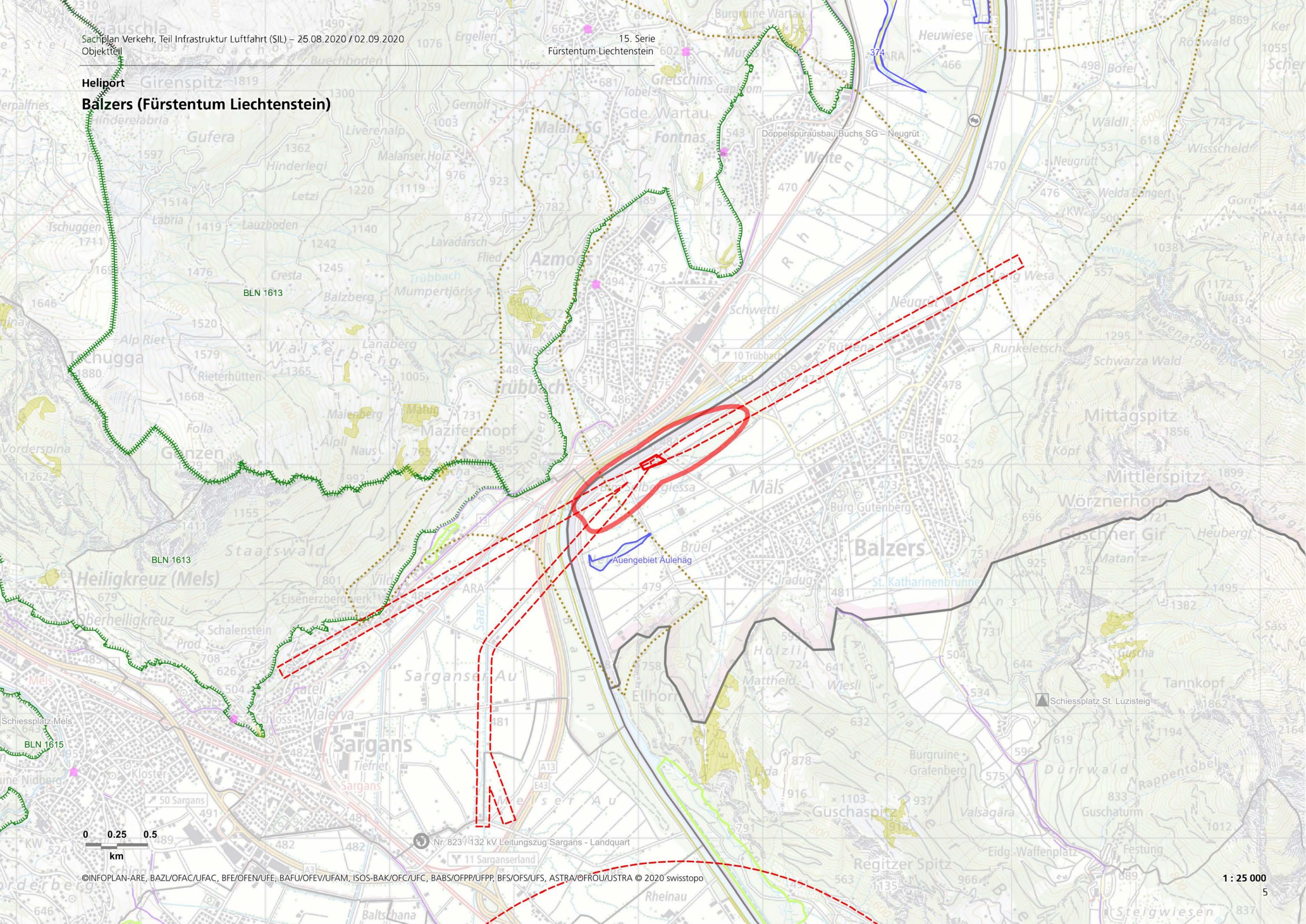
Dargestellt ist die Lärmkurve des gemittelten maximalen Schallpegels ( $T_{max}$ ) zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) gemäss LSV. Diese Lärmkurve umfasst und begrenzt ebenso die Lärmkurve (PW ES II, 55 dB(A)) des energieäquivalenten Dauerschallpegels ( $L_{rk}$ ), welcher (im Gegensatz zum  $T_{max}$ ) von der Bewegungszahl (vgl. 3500 Flugbewegungen) abhängig ist. Die Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Zwischen dem Gebiet mit Lärmbelastung und der angestrebten Siedlungsentwicklung bestehen keine Konflikte.

Der Lärmbelastungskataster des Heliports von 2010 ist aufgrund der neuen Fluglärmrechnung anzupassen.

**Hindernisbegrenzung:**

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom 24. November 2017. Das Fürstentum Liechtenstein, der Kanton St. Gallen und die betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Gemeinden tragen dem HBK bei der Landes-, Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

**Heliport**  
**Bälzers (Fürstentum Liechtenstein)**





# Legende/Légende/Leggenda

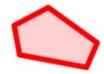
## Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter  
périmètre d'aérodrome  
perimetro dell'aerodromo

Gebiet mit Hindernisbegrenzung  
aire de limitation d'obstacles  
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)\*  
territoire exposé au bruit (VP DS II)\*  
aera con esposizione al rumore (VP GS II)\*

Festsetzung  
coordination réglée  
dato acquisito



Zwischenergebnis  
coordination en cours  
risultato intermedio



Vororientierung  
information préalable  
informazione preliminare



## Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo



...

...

...

## Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

Landesgrenze  
frontière nationale  
confine nazionale

Kantonsgrenze  
limite de canton  
confine cantonale

Gemeindegrenze  
limite de commune  
confine comunale

## Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Infrastruktur Strasse  
infrastructure route  
infrastruttura stradale



Infrastruktur Schiene  
infrastructure rail  
infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Schifffahrt  
infrastructure navigation  
infrastruttura navigazione



Militär\*  
militaire\*  
militare\*



Übertragungsleitungen  
lignes de transport d'électricité  
elettrorodotti



Geologische Tiefenlager  
dépôts en couches géologiques  
profondes  
depositi in strati geologici profondi



Asyl  
Asile  
Asilo

\* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017;  
planerische Massnahmen Stand SPM 2001 bzw. Sachplan  
Waffen- und Schiessplätze 1998

\* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM  
du 08.12.2017; mesures planifiées état PSM 2001 ainsi que  
PS des places d'armes et de tir de 1998

\* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM  
del 08.12.2017; misure di pianificazione stato PSM del 2001  
risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt  
objet IFP  
oggetto IFP



Moorlandschaft  
site marécageux  
zona palustre



Flachmoor  
bas-marais  
palude



Hoch- und Übergangsmoor  
haut-marais et marais de transition  
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden  
Prairies et pâturages secs  
Prati e pascoli secchi



Auengebiet  
zone alluviale  
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat  
réserve d'oiseaux d'eau et de migration  
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet  
district franc  
bandita



Wildtierkorridor überregional  
corridor faunistique suprarégional  
corridoio faunistico sovraregionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte  
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants  
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt  
objet ISOS  
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung  
(mit Substanz bzw. viel Substanz)  
voie de communication historique d'importance nationale  
(avec substance, resp. beaucoup de substance)  
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale  
(con sostanza, risp. con molta sostanza)



## Begriffserklärungen zum Objektblatt

<b>Perimetergemeinden</b>	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
<b>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
<b>Gemeinden mit Lärmbelastung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
<b>Verkehrsleistung</b> <b>- Ø 4 Jahre</b>	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
<b>- max. 10 Jahre</b>	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
<b>- Datenbasis LBK</b>	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
<b>- Potential SIL</b>	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
<b>Festlegungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Festsetzungen F</li><li>• Zwischenergebnisse Z</li><li>• Vororientierungen V</li></ul>

## **Festsetzungen**

**F**

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

## **Zwischenergebnisse**

**Z**

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

## **Vororientierungen**

**V**

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.